



*Entwurf für eine*

## **Satzung der Stadt Bensheim zur Reduktion des Primärenergieverbrauchs aus nicht-erneuerbaren Energien in Gebäuden (Gebäude-Energiesatzung)**

### **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Klima und die Umwelt (Artikel 26 a Hessische Verfassung: „Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden“), durch örtlich ansetzende und örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie im Wege der Nutzung erneuerbarer Energien zu schützen.
- (2) Die Vorgaben dieser Satzung zur lokalen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, beispielsweise der solaren Strahlungsenergie, sollen zu einer gesamtwirtschaftlichen angemessenen und nachhaltigen Verwendung von Energie in Neubauten und im Gebäudebestand beitragen und sind aus folgenden Gründen nach den örtlichen Verhältnissen geboten:
  1. Verringerung der Abhängigkeit von Importen endlicher nichterneuerbarer Energieträger durch deren Ersetzung mit heimischen erneuerbaren Energieträgern,
  2. Steigerung der lokalen Wertschöpfung und der Beschäftigung in kleinen und mittelständischen Betrieben in der Region,
  3. Verringerung der Emissionen flüssiger und fester fossiler Brennstoffe, insbesondere der damit verbundenen Gefahren erhöhter Luftbelastung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bensheim.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

Nach den Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Errichtung, Erweiterung (§4 dieser Satzung) und bei der Änderung von beheizten Gebäuden (§5 dieser Satzung) die Bauherren verpflichtet die Energiebilanz des Gebäudes zu verbessern, indem beispielsweise solarthermische Anlagen errichtet werden.

### **§ 4 Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden**

Bei der Errichtung und Erweiterung von mehr als 20 % der bestehenden Gebäudenutzfläche und um mehr als 30 m<sup>2</sup> zusätzlicher Gebäudenutzfläche von beheizten Gebäuden ist eine Kollektorfläche von

- 1 m<sup>2</sup> je angefangene 20 m<sup>2</sup> der zusätzlichen Gebäudenutzfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4m<sup>2</sup> pro Anlage bei Flachkollektoren,
- 0,75 m<sup>2</sup> je angefangene 20 m<sup>2</sup> der zusätzlichen Gebäudenutzfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 3m<sup>2</sup> pro Anlage bei Vakuum-Röhrenkollektoren,

zu installieren. Dabei sind mit den o.a. Angaben zu den Kollektorflächen die Absorberflächen-Größen definiert. Ersatzweise sind Maßnahmen nach §7 möglich.

### **§ 5 Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden**

- (1) Bei der Änderung von Dächern von bestehenden beheizten Gebäuden, bei denen entsprechend der Anlage 3 Ziffer 4.1 und 4.2 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (EnEV).
  1. Teile des Daches ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, oder
  2. die Dachhaut bzw. außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden,gelten die Verpflichtungen nach §4 ebenso.
- (2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 besteht entsprechend dem § 9 Absatz 4 Ziffer 2 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (EnEV) nicht, wenn weniger als 20% der Dachfläche erneuert oder geändert werden.

- (3) Die Verpflichtungen nach §4 entfallen, wenn bereits durch vorherige Maßnahmen die Bedingungen der gültigen EnEV erfüllt werden.

## **§ 6 Genehmigungs- und Nachweisverfahren**

- (1) Bei der Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit einer Bestätigung des Bauleiters oder eines Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nachzuweisen, dass die Anforderungen dieser Satzung eingehalten worden sind.
- (2) Bei der Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden, die den Bestimmungen des §5 entsprechen, werden die Bauherren verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (3) Für Vorhaben, die sich auf denkmalgeschützte Gebäude beziehen, ist eine Genehmigung gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz zu beantragen.

## **§ 7 Ersatzweise Erfüllung**

- (1) Die Verpflichtung nach den §4 und §5 dieser Satzung kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass
- der Primärenergiebedarf aus nicht-erneuerbaren Energien des Gebäudes nachweislich um 30% reduziert wird;
  - bei Neubauten die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung um 30% unterschritten werden;
  - bei Altbauten gegenüber dem Ist-Zustand vor der Veränderung eine 30% Verbesserung erreicht wird oder die Anforderungen an den Neubaustandard gemäß gültiger EnEV erreicht werden.
- (2) Die Nachweispflicht, dass diese Vorgabe dauerhaft erfüllt wird, liegt beim Bauherren und ist für jedes Bauvorhaben konkret zu führen.

## **§ 8 Förderung der Stadt Bensheim**

- (1) Bauherren, die Maßnahmen gemäß §4 oder §5 oder §7 durchführen, haben das Anrecht auf eine vorherige kostenlose Beratung durch den Energieberater der Stadt Bensheim, insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden.
- (2) Über die Programme der KfW hinaus, die Kredite bei Sanierungsmaßnahmen oder bei besonder effizienten Neubauten vergibt, werden die Maßnahmen durch das Förderprogramm „Klimaschutz Altbausanierung und Neubau“ der Stadt Bensheim unterstützt. Derzeit:
- Bei Sanierung eines Altbaus auf Neubaustandard nach EnEV 500 EUR/WE
  - Bei Sanierung eines Altbaus auf 30% besser als Neubaustandard nach EnEV 1000 EUR/WE
  - Im Neubaubereich 30% besser als Neubaustandard nach EnEV 500 EUR/WE
  - Im Neubaubereich Passivhausstandard 1000 EUR/WE
- (3) Für alle energiebilanzverbessernden Maßnahmen gemäß §4, §5 oder §7, die nicht durch das bestehende Förderprogramm der Stadt bereits unterstützt werden, wird von der Stadt ein Zuschuss in Höhe von 5% der Kosten, jedoch max. 500 Euro gewährt.  
Dies betrifft beispielsweise die Errichtung von solarthermischen Anlagen oder aber die Reduzierung des Primärenergiebedarfs eines Altbaus aus nicht erneuerbaren Energien um mehr als 30%.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 76 Abs. 1 Ziffer 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- beheizte Gebäude errichtet oder um mehr als 20% zusätzlicher beheizter Gebäudenutzfläche und um mehr als 30 m<sup>2</sup> beheizter Gebäudenutzfläche erweitert, ohne die nach § 4 erforderliche Kollektorfläche zu errichten und zu betreiben sowie ohne die Verpflichtung ersatzweise zu erfüllen.
  - an Dächern von beheizten Gebäuden Änderungen nach § 5 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 vornimmt und diese mehr als 20% der Dachfläche betreffen, ohne die nach § 4 erforderliche Kollektorfläche zu errichten und zu betreiben sowie ohne die Verpflichtung ersatzweise zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.